

# LANDRATSAMT ANSBACH

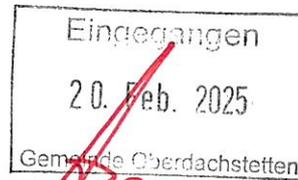
Landratsamt Ansbach · Postfach 1502 · 91506 Ansbach

Gemeinde Oberdachstetten  
91617 Oberdachstetten

LANDKREIS  
ANSBACH



Heimat · Gemeinsam · Gestalten.



*Hä*

|  |                            |               |               |        |
|--|----------------------------|---------------|---------------|--------|
| Kontakt/E-Mail   | Unser Zeichen              | Telefon       | Telefax       | Zi-Nr. |
| Herr Groß<br>E-Mail: dieter.gross@landratsamt-ansbach.de | 6411.01- 0273/0004 SG 43gr | 0981 468-4301 | 0981 468-4319 | H.01   |

Ansbach, 13.02.2025

**Vollzug der Wassergesetze und der Abwassergesetze;  
Einleiten von Niederschlagswasser aus den OTe Berglein und Dörflein in den Gründlsgraben  
durch die Gemeinde Oberdachstetten, Landkreis Ansbach**

Zum Antrag vom 13.03.2024 und zum Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom  
27.03.2024

Anlagen: 1 Satz Antragsunterlagen  
1 Kostenrechnung  
1 Formblatt "Empfangsbekanntnis" g.R.  
1 Bekanntmachung

Das Landratsamt Ansbach erlässt folgenden

**B e s c h e i d :**

**1 Gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

**1.1 Antragsteller**

Antragsteller ist die Gemeinde Oberdachstetten als Betreiber der Abwasseranlage.

**1.2 Planunterlagen und Beschreibung der Abwasseranlage**

Hausanschrift Dienstgebäude 1: Landratsamt Ansbach · Crailsheimstraße 1 · 91522 Ansbach · [www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de)

|         |  |                                  |                             |             |
|---------|--|----------------------------------|-----------------------------|-------------|
| Telefon | 0981 468-0 (Vermittlung)   | Bankverbindungen                 | IBAN                        | BIC         |
| Telefax | 0981 468-1119  | Sparkasse Ansbach                | DE13 7655 0000 0000 2014 34 | BYLADEM1ANS |
| E-Mail  | <a href="mailto:poststelle@landratsamt-ansbach.de">poststelle@landratsamt-ansbach.de</a>                 | UniCredit Bank - HypoVereinsbank | DE44 7652 0071 0004 1501 12 | HYVEDEMM406 |
| E-Mail  | <a href="mailto:rechnung@landratsamt-ansbach.de">rechnung@landratsamt-ansbach.de</a><br>(für Rechnungen) | VR-Bank Mittelfranken Mitte eG   | DE79 7656 0060 0000 0149 90 | GENODEF1ANS |

Dem Antrag der Gemeinde Oberdachstetten liegen die folgenden Unterlagen und Pläne des Ingenieurbüros Biedermann GmbH, Technologiepark 9, 91522 Ansbach vom März 2024 zugrunde:

- Erläuterungsbericht inklusive Nachweisberechnungen
- Übersichtslageplan M = 1:25.000
- Lagepläne M = 1:500
- Rohrnetzrechnungspläne M = 1:500
- Längsschnitte Regenwasserkanal M = 1:1.000/100
- Nachweis nach DWA-A 102
- Nachweis nach DWA-A 118
- Nachweis hydraulische Leistungsfähigkeit Gründlsgraben, Entwässerungsgraben
- Zusammenstellung der Einleitstellen

Die wesentlichen Anlagenteile sind im Bauwerksverzeichnis zusammengestellt.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 27.03.2024 und dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Ansbach vom 13.02.2025 versehen.

Die Ortsteile Berglein und Dörflein entwässern im Trennsystem. Das anfallende Schmutzwasser der Ortsteile wird über Schmutzwasserkanäle gesammelt und zu einer Pumpstation am nördlichen Ortsrand von Dörflein geleitet. Die Überleitung des Abwassers erfolgt mittels Druckleitung zur Kläranlage Oberdachstetten.

Berglein:

Die befestigten Flächen (Hof-, Dach- und Straßenflächen) des Einzugsgebietes 1 werden über den Niederschlagswasserkanal gesammelt und über die Einleitstelle 1 in den Gründlsgraben abgeleitet. Die Einleitstelle 1 befindet sich unmittelbar an der Brücke in Richtung Wippenau.

Die Außeneinzugsgebiete im Westen, bestehend aus Feldern, Äckern und Wiesen fließen dem Oberflächenkanal im Einzugsgebiet 2 zu. Die befestigten Flächen (Hof-, Dach- und Straßenflächen) des Betrachtungsgebietes werden über die Einleitstelle 2 in den Straßenseitengraben abgeleitet, der am Ortseingang von Dörflein in den Gründlsgraben einleitet.

Dörflein:

Über die Einleitstelle im betrachteten Gebiet werden die befestigten Flächen (Hof-, Dach- und Straßenflächen) des Einzugsgebietes 3 sowie das südliche Außengebiet in den Gründlsgraben abgeleitet.

Die Einleitstelle 3 befindet sich oberhalb der Bahnbrücke am südwestlichen Ortsrand.

### 1.3 **Gegenstand der Erlaubnis, Zweck der Gewässerbenutzung**

#### 1.3.1 Gegenstand der Erlaubnis

Dem Antragsteller (Betreiber) wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) von einer undurchlässig befestigten Fläche Au von circa 2,17 ha aus den OTe Berglein und Dörflein in den Gründlsgraben erteilt.

### 1.3.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in den OTe Berglein und Dörflein anfallenden gesammelten Niederschlagswassers (Abwassers)

Die Einleitung E1 „Berglein“ erfolgt auf dem Grundstück Gmkg. Mitteldachstetten Fl.-Nr. 1301 in den Gründlsgraben.

Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32):

Ostwert: 32U 607356.00

Nordwert: 5473546.00

Die Einleitung E2 „Berglein“ erfolgt auf dem Grundstück Gmkg. Mitteldachstetten Fl.-Nr. 1314/1 in den Entwässerungsgraben zum Gründlsgraben.

Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32):

Ostwert: 32U 607083.00

Nordwert: 5473397.00

Die Einleitung E3 „Dörflein“ erfolgt auf dem Grundstück Gmkg. Mitteldachstetten Fl.-Nr. 1312 in den Gründlsgraben.

Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32):

Ostwert: 32U 606954.00

Nordwert: 5473150.00

## 1.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

### 1.4.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.12.2044.

### 1.4.2 Umfang der Niederschlagswassereinleitung und Anforderungen

#### 1.4.2.1 Zulässige Abflüsse und erforderliche Retentionsvolumen

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von 2,17 ha eingeleitet.

Bei Niedergehen des Bemessungsregens (Euler Typ.II-Modellregen  $n=0,33$ ; 30 min) ergeben sich folgende Einleitungsmengen:

| Bezeichnung der Einleitung | Zulässiger maximaler Abfluss in das Gewässer<br>$Q_{\max}$<br>(l/s) | Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m <sup>3</sup> ) | Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a) | ab dem Zeitpunkt |
|----------------------------|---|---|--|------------------|
| E1 „Berglein“              | 185   | --  | 0,33   | sofort           |
| E2 „Berglein“              | 142   | --  | 0,33   | sofort           |
| E3 „Dörflein“              | 220   | --  | 0,33   | sofort           |

#### 1.4.2.2 Notwendige Niederschlagswassereinleitung

Aus der zulässigen qualitativen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich keine zusätzlichen Anforderungen für die Niederschlagswasserbehandlung.

#### 1.4.2.3 Änderungen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen

Die in den Antragsunterlagen ggf. vorgenommenen Roteintragungen sind zu berücksichtigen. Zudem sind folgende Prüfbemerkungen und Nebenbestimmungen zu beachten:

- Die Einleitungsstellen in den Entwässerungsgraben zum Gründlsgraben und in den Gründlsgraben sind strömungsgünstig und so naturnah wie möglich auszuführen und gegen Erosion zu sichern.
- An den bestehenden Einleitstellen konnte keine wesentliche hydraulische Beeinträchtigung der Gewässer festgestellt werden.
- Die Unterhaltungslast der Entwässerungsgräben zum Gewässer obliegt dem Betreiber.
- Aufgrund von Nutzungsänderungen von Hof- und Verkehrsflächen landwirtschaftlicher Anwesen kann es gegebenenfalls erforderlich werden dezentrale Niederschlagswasserbehandlungsanlagen vor der Einleitung in den gemeindlichen Kanal zu installieren. Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass kein Niederschlagswasser von belasteten Flächen ohne Vorbehandlung über den gemeindlichen Kanal in das Gewässer eingeleitet wird.
- Der Gemeinde wird empfohlen angeschlossene Außeneinzugsgebiete – soweit ein Anschluss an die Ortskanalisation besteht – abzutrennen und separat zu entwässern.
- Die Regenwassereinleitungen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten. Insbesondere sind die Anlagen durch jährlich wiederkehrende Pflegemaßnahmen (Gehölzschnitt, Schilf zurückschneiden etc.) zu gewährleisten.
- Die einzelnen Ein- und Auslaufbereiche sind gegen Erosion zu sichern.
- Der Gemeinde wird empfohlen überstaute Schächte/ Kanalhaltungen hydraulisch zu sanieren. Ebenfalls sollte infolge überstauter Kanalhaltungen eine Gefährdungsabschätzung/ Überflutungsprüfung durchgeführt werden.
- **Es wird darauf hingewiesen, dass der Unternehmensträger eigenverantwortlich Vorsorgemaßnahmen sowohl bei der Bemessung von Entwässerungsanlagen, als auch zum Überflutungsschutz treffen kann. Auf den Rückstau und ggf.**

**Überflutungen bei größeren Niederschlagsereignissen als der Bemessungsregen wird hingewiesen.**

- Das Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.
- Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Grundstücke ordnungsgemäß an das Schmutzwasserkanalnetz angeschlossen worden sind und keine Abwässer über die Einleitstellen E1 – E 3 in den Gründlsgraben zugeführt werden.
- Bezüglich der Dimensionierung der Kanäle ist das Regelwerk DWA-A 118 sowie A 110 zu beachten.
- Der pH-Wert des eingeleiteten Wassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

#### 1.4.3 Betrieb und Unterhaltung

##### 1.4.3.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

##### 1.4.3.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

##### 1.4.3.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

#### 1.4.4 Anzeige- und Informationspflichten

##### 1.4.4.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

#### 1.5 Unterhaltung und Ausbau der Gewässer

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die Flusssufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung der benutzten Gewässer mittelbar oder unmittelbar entstehen.

#### 1.6 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

#### 1.7 Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

#### 1.8 Entscheidung über die Einwendungen

Die Unterlagen wurden vom 12.04.2024 bis zum 13.05.2024 öffentlich ausgelegt. Einwendungen sind auch während der anschließenden zweiwöchigen Einwendungsfrist nicht eingegangen.

#### 1.9 Hinweise

##### 1.9.1 Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

##### 1.9.2 Standsicherheit

Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der Kreisverwaltungsbehörde vorliegen.

Für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, wird angeregt, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

### 1.9.3 Grunddienstbarkeiten

Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten, Zugänge und sonstige relevante Nutzungen (z. B. geplante Notüberläufe) Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.

### 1.9.4 Belange Dritter

Die beantragte Planung ist wasserrechtlich genehmigungsfähig. Möglicherweise werden durch die vorgesehenen Einleitungen jedoch Belange Dritter beeinträchtigt. Es wird empfohlen die Planung dahingehend zu prüfen.

### 1.10 Bauwerksverzeichnis

Die Niederschlagswassereinleitung der Gemeinde Oberdachstetten, OTe Berglein und Dörflein bestehen im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen:

Kanalnetz im Trennverfahren

Einzugsgebiet  $A_E = 4,74$  ha, undurchlässige Fläche  $A_u = 2,17$  ha a

Einleitungsbauwerke in oberirdische Gewässer:

|   |   |                  |
|---|---|------------------|
| 1 | Einleitungsbauwerk (Einleitungsstellen) | E1 „Berglein“    |
|   | Fläche Einzug $A_E$                     | 1,2 ha           |
|   | Einleitung Gewässer                     | Gründlsgraben    |
|   | Zulauf Kanal                            | Regenwasserkanal |
|   | Größe Zulauf                            | DN 300           |

|   |   |                                       |
|---|---|---------------------------------------|
| 1 | Einleitungsbauwerk (Einleitungsstellen) | E2 „Berglein“                         |
|   | Fläche Einzug $A_E$                     | 1,77 ha                               |
|   | Einleitung Gewässer                     | Entwässerungsgraben zum Gründlsgraben |
|   | Zulauf Kanal                            | Regenwasserkanal                      |
|   | Größe Zulauf                            | DN 300                                |

|   |   |                  |
|---|---|------------------|
| 1 | Einleitungsbauwerk (Einleitungsstellen) | E3 „Dörflein“    |
|   | Fläche Einzug $A_E$                     | 1,77 ha          |
|   | Einleitung Gewässer                     | Gründlsgraben    |
|   | Zulauf Kanal                            | Regenwasserkanal |
|   | Größe Zulauf                            | DN 400           |

## 2 Kosten

Die Kosten des Verfahrens hat die Gemeinde Oberdachstetten zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 280,00 € festgesetzt. Die Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach wurden bereits in Rechnung gestellt.

### Gründe:

1. Die Gemeinde Oberdachstetten beantragte am 13.03.2024 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) von einer undurchlässig befestigten Fläche  $A_u$  von circa 2,17 ha aus den OTe Berglein und Dörflein in den Gründlsgraben.

Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach wurde als allgemeiner Sachverständiger gehört und erstellte am 27.03.2024 ein Gutachten. Das Verfahren wurde gem. Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 72 ff des BayVwVfG durch Aushang an der Amtstafel am 12.04.2024 öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erhoben werden können.

Einwendungen wurden keine erhoben.

2. Für die obige Entscheidung folgt die Zuständigkeit des Landratsamtes Ansbach aus Art. 63 BayWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 15 Abs. 2 i.V.m. 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 Satz 2 BayWG und Art 72 ff BayVwVfG hingewiesen.

Die vom Unternehmensträger beantragte Einleitung des Niederschlagswassers in o.g. Gewässer ist eine Benutzung eines oberirdischen Gewässers i.S. des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Sie bedarf nach dem Grundsatz des § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis nach § 15 WHG. Die Benutzung dient der öffentlichen Abwasserbeseitigung und liegt im öffentlichen Interesse. Für die vorgenommene Gewässerbenutzung kann eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt werden, wenn den Anforderungen des § 57 WHG entsprochen wird und Versagungsgründe des § 12 WHG nicht entgegenstehen.

Auf Grundlage des Gutachtens des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach konnte die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG unter Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 Abs. 2 WHG, Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG) sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 18 Abs. 1 WHG) erteilt werden.

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden (hier 20 Jahre). Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie dem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes i.V.m. Tarif-Nrn. 8.IV.0/1.1.4.5 KVz.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Groß  
Reg. Amtmann



II. In Abdruck

Per E-Mail:

a) Wasserwirtschaftsamt Ansbach  
Herrn Scholz

b) SG 43  
Herrn Reck  
im Hause

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

c) Eintrag im Fristenbuch